BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

16. Wahlperiode

06. 12. 04

Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Überprüfung der Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Richtlinien zur Überprüfung der Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

 Nach dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 18. Dezember 2003 leitet der Präsident der Bürgerschaft die Mitteilungen der Bundesbeauftragten und sonstige Unterlagen zur Überprüfung der Abgeordneten unmittelbar dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zu.

Zur Gewinnung weiterer Erkenntnisse über einzelne Abgeordnete kann der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss den Präsidenten der Bürgerschaft bitten, die Bundesbeauftragte um zusätzliche Auskünfte, um Akteneinsicht und um die Herausgabe von Unterlagen zu ersuchen. Die betroffenen Abgeordneten sind über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

An einer bei der Bundesbeauftragten durchgeführten Akteneinsichtnahme kann sich jedes Mitglied des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses beteiligen.

- 2. Die im Rahmen des Überprüfungsverfahrens geführten Originalakten verbleiben beim Präsidenten der Bürgerschaft oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung der Bürgerschaft. Einsicht in die Akten dürfen darüber hinaus nur die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Mitglieder sowie nach Maßgabe von Ziffer 3 jeder betroffene Abgeordnete der Bürgerschaft nehmen.
- 3. Jeder Abgeordnete der Bürgerschaft kann Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen verlangen. Er kann sich einer Vertrauensperson bedienen.
 - Akteneinsicht wird dem betroffenen Abgeordneten nur in den Räumen des Präsidenten gewährt. Bei der Einsichtnahme muss der Präsident als Vorsitzender des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses oder ein durch ihn beauftragtes Mitglied des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung anwesend sein. Dem betroffenen Abgeordneten werden auf Verlangen anonymisierte Kopien ausgehändigt. Ihm wird gestattet, Aufzeichnungen für seinen persönlichen Gebrauch anzufertigen.
- 4. Über jede Sitzung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses wird ein Protokoll in einem Exemplar erstellt, das durch den Präsidenten oder einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung der Bürgerschaft verwahrt wird. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses können Einsicht in die Sitzungsprotokolle nehmen.
- 5. Die Beratungen des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses sind streng vertraulich. Die Mitglieder des Ausschusses sowie der beauftragte Be-

- dienstete der Bürgerschaftsverwaltung sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet.
- 6. Scheidet ein Abgeordneter aus der Bürgerschaft aus, ist das diesen Abgeordneten betreffende Überprüfungsverfahren unverzüglich einzustellen und die entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Im Übrigen sind die angefallenen Unterlagen unverzüglich nach dem Abschluss der Überprüfung spätestens zum Ende der 16. Wahlperiode zu vernichten.
- 7. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss trifft aufgrund der Mitteilungen der Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger ihm von dieser Behörde zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen für jeden Abgeordneten die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.
- 8. Ergeben sich aus der Überprüfung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter möglicherweise hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik tätig gewesen ist, sind dem betroffenen Abgeordneten vor Abschluss der Feststellungen gemäß Ziffer 7 die Tatsachen zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.
 - Dem betroffenen Abgeordneten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme kann auch schriftlich erfolgen.
- 9. Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:
 - A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);
 - B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG); von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden,
 - I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit ("Bagatellfall") nach § 19 Abs. 8 Nr. 2 StUG vor oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden;
 - II. wenn nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden;
 - III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise
 - a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,
 - b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere
 - falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,
 - korrelierende Registernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten,
 - oder w\u00e4hrend der Dauer der Erfassung die F\u00fchrungsoffiziere wechselten;
 - IV. von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten Betroffener manipuliert worden sind.
- 10. Der Präsident der Bürgerschaft unterrichtet in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses den Vorsitzenden derjenigen Fraktion, der der betroffene Abgeordnete angehört, über die beabsichtigte Feststellung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses.
- 11. Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte, um Akteneinsicht und um die Herausgabe von Unterlagen nach Ziffer 1 Abs. 2 sowie Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen